



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2026
(OR. en)

10574/25
COR 1

Interinstitutionelle Dossiers:

2025/0162 (NLE)

2025/0163 (NLE)

AELE 60
CH 26
MI 432

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über Elektrizität

1. Die Seite EU/CH/ELECT/Anhang I/de 17 wird durch folgende Seite ersetzt:

- iii) die Ausdrücke „Regionen, die aus mehr als fünf Mitgliedstaaten bestehen“ in Artikel 4 Absatz 4 und „Regionen, die aus fünf oder weniger Mitgliedstaaten bestehen“ in Artikel 4 Absatz 5 sind als „Regionen, die aus mehr als vier Mitgliedstaaten der Union und der Schweiz bestehen“ bzw. als „Regionen, die aus vier oder weniger Mitgliedstaaten der Union und der Schweiz bestehen“ zu verstehen;
- iv) TCM, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bereits angenommen wurden, gelten in der Schweiz und
- v) neue oder geänderte TCM, die von ACER gemäß dem in der Verordnung (EU) 2017/2195 festgelegten Verfahren angenommen werden, werden von der schweizerischen Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Annahme zum Bestandteil der schweizerischen Regulierung gemacht. Die TCM sind ab dem Zeitpunkt ihrer Anwendung in der Union in der Schweiz vorläufig anwendbar. Die vorläufige Anwendung endet mit der Aufnahme als Bestandteil der schweizerischen Regulierung durch die schweizerische Regulierungsbehörde.

(10) 32017 R 2196: Verordnung (EU) 2017/2196 vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. EU L 312 vom 28.11.2017, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2196/oj>).

(11) 32016 R 1388: Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss (ABl. EU L 223 vom 18.8.2016, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1388/oj>).

Für die Zwecke dieses Abkommens verfügt die Kommission über die Zuständigkeiten nach Artikel 51 der genannten Verordnung der Kommission.

2. Die Seite EU/CH/ELECT/Anhang I/de 19 wird durch folgende Seite ersetzt:

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) hinsichtlich der Modalitäten oder Methoden (TCM), deren Annahme in der Verordnung (EU) 2017/1485 vorgesehen ist, gilt Folgendes:
 - i) der schweizerische ÜNB und die schweizerische Regulierungsbehörde beteiligen sich an der Ausarbeitung neuer oder geänderter TCM, und ihre Anmerkungen werden bei der Entscheidung über die TCM berücksichtigt;
 - ii) bei Abstimmungen und zur dabei erfolgenden Feststellung, ob die Schwellenwerte für eine qualifizierte Mehrheit in Bezug auf die Mitgliedstaaten oder die Bevölkerung erreicht sind, werden die Schweiz und ihre Bevölkerung berücksichtigt;
 - iii) die Ausdrücke „Regionen, die aus mehr als fünf Mitgliedstaaten bestehen“ in Artikel 5 Absatz 5 und „Regionen, die aus fünf oder weniger Mitgliedstaaten bestehen“ in Artikel 5 Absatz 7 sind als „Regionen, die aus mehr als vier Mitgliedstaaten der Union und der Schweiz bestehen“ bzw. als „Regionen, die aus vier oder weniger Mitgliedstaaten der Union und der Schweiz bestehen“ zu verstehen;
 - iv) TCM, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens bereits angenommen wurden, gelten in der Schweiz und